



Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit



StMUG - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Regierung von Mittelfranken
Postfach 606
91511 Ansbach

Ihre Nachricht
18.06.2012
55.1 -8721

Unser Zeichen
72a-U8721.21-2012/22-2

Telefon



München
27.08.2013

Vollzug des BImSchG; Anfrage bzgl. Biogasanlagen

Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfragen vom 18.06.2012 und vom 17.06.2013 betreffend Biogasanlagen, in denen die Komplexität im Vollzug des BImSchG aufgezeigt wird.

Im UMS vom 15.05.2012, Az. 75a-U8721.21-2012/10-3, haben wir die vorläufige Auffassung vertreten, dass der neue Anlagenbegriff weit auszulegen ist und somit außer der Biogaserzeugungseinheit auch die Biogasverwertungseinheit, z.B. Verbrennungsmotor, umfasst.

Wir haben mittlerweile die letzten Änderungen der 4. BImSchV unter Berücksichtigung der Diskussionen im Bundesrat bewertet und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass ein einheitlicher Genehmigungstatbestand für Biogasanlagen nicht besteht. Intentionen, einen solchen einheitlichen Genehmigungstatbestand zu schaffen, wurden mit der letzten Novelle der 4. BImSchV nicht umgesetzt. Daher sind verschiedenste Kombinationen von Anlagentypen je nach Einsatzstoffen und Anlagenkonfiguration denkbar, so dass wir unser Schreiben vom 15.05.2012 insoweit modifizieren.

Bei der Beurteilung von den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Biogasanlagen ist zunächst zu unterscheiden zwischen

- Biogaserzeugungsanlagen (vgl. Anlage 1),
- Biogasverwertungsanlagen (vgl. Anlage 2) und
- Biogasaufbereitungsanlagen (Anlagen zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr gem. Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für die Einstufung als Hauptanlage (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 1 der 4. BImSchV) und Zuordnung zu einer Ordnungsnummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist allein der Hauptzweck der Anlage entscheidend, z.B. Strom-/Wärmeerzeugung, Gasaufbereitung. Danach kann eine Biogaserzeugungsanlage nur dann Hauptanlage sein, wenn keine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasverwertungsanlage oder Biogasaufbereitungsanlage vorhanden ist. In allen anderen Fällen ist sie lediglich Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Herauszustellen ist dabei, dass Motoren für sich nicht von Anlagen der Nrn. 1.15 und 8.6 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erfasst werden, aber ggf. genehmigungsbedürftig sein können (vgl. Anlage 2). Sie sind Hauptanlage und keine Nebeneinrichtung, da Motoren mit Biogasanlagen i.d.R. nur betrieben werden um Strom zu erzeugen.

Bei Anlagen zur Aufbereitung von Biogas nach Nr. 1.16 ist nur der emissionsrelevante Aufbereitungsteil erfasst, nicht aber die anschließenden Einrichtungen zur BrennwertEinstellung und die Verdichtungsanlage für die Erdgaseinspeisung. Die Genehmigungspflicht der Flüssiggaslagertanks ist jedoch zu prüfen (9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Hauptanlage).

Anlagen zum ausschließlichen Einsatz von tierischen Abfällen fallen unter Nr. 7.12 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. In der Praxis dürfte diese Anlagenkonstellation wohl nicht auftreten.

Der Einsatz von Gülle unterfällt als „Sonstiger Stoff“ im Sinne der Überschrift zum 8. Abschnitt jeweils der Nr. 8.6.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Für die Entscheidung, ob ein und wenn ja welches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, ist die Frage, ob Gülle Abfall oder tierisches Nebenprodukt ist, daher ohne Belang.

Darüber hinaus gibt es weitere Anlagen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biogas, die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein können, nämlich Gülle- und Gärrestelager bzw. Biogaslager außerhalb der Biogaserzeugungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung von Abfällen sowie von Stoffen oder Gemischen.

Wir gehen davon aus, dass durch diese allgemeine Behandlung der Thematik ein Großteil Ihrer Fragen beantwortet werden konnte. Wir bitten, die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Die übrigen Regierungen und das Landesamt für Umwelt erhalten Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Ministerialrat

Einstufung von Biogas(erzeugungs)anlagen entsprechend der 4. BImSchV nach Einsatzstoffen				
Lfd. Nr.	Einsatzstoffe	Mengenschwellen	Nr. Anhang zur 4. BImSchV	Verfahrensart u. IE-Anlage
1.	Nachwachsende Rohstoffe (NaWaRo) ¹	Ab 1,2 Mio Norm-m ³ Biogasproduktion ²	1.15	V
	Gülle ³ allein oder zusammen mit NaWaRo	Ab 1,2 Mio Norm-m ³ Biogasproduktion ² und Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches < 100 t/d	8.6.3.2	V
		Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 100 t/d	8.6.3.1	G u. E
2.	Nicht gefährliche Abfälle, insb. Bioabfälle, allein oder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo	Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 10 t/d bis < 50 t/d	8.6.2.2	V
		Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 50 t/d	8.6.2.1	G u. E
3. ⁴	Gefährliche Abfälle, insb. Bioabfälle, allein oder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo und/oder nicht gefährlichen Abfällen	Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 1 t/d bis < 10 t/d	8.6.1.2	V
		Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ab 10 t/d	8.6.1.1	G u. E
4. ⁴	Tierische Abfälle ⁵ (allein)	Verarbeitungskapazität < 50 kg/Std.	7.12.1.3	V
		Verarbeitungskapazität ab 50 kg/Std. bis < 10 t/d	7.12.1.2	G
		Verarbeitungskapazität ab 10 t/d	7.12.1.1	G u. E

¹ Gemeint sind hier nachwachsende Rohstoffe mit **Produkteigenschaft** wie Mais, Getreide etc., aber nicht NawaRo i. S. d. EEG wie z. B. Landschaftspflegeabfälle, die unter die BioAbfV fallen

² Lt. UMS vom 15.05.2012 ist davon auszugehen, dass diese Menge ab einer FWL des Verbrennungsmotors von 675 kW überschritten ist

³ Gülle, unabhängig davon, ob es sich um Abfall oder Nebenprodukt handelt (vgl. UMS vom 12.03.2013 zur Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen)

⁴ Derartigen Anlagen dürfte jedoch in der Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen

⁵ i. S. des tierischen Nebenprodukterechts der EU, z. B. K3-Material wie abgelaufene tierische Lebensmittel aus Supermärkten

Biogasverwertungsanlagen					
Ermittlung der Genehmigungspflicht					
Lfd. Nr.	Anlage	Feuerungswärmeleistung (FWL)	Genehmigungspflicht	Nr. Anhang zur 4. BImSchV	Verfahrensart u. IE-Anlage
1.	Verbrennungsmotor ^{1,2}	< 1 MW	immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig	-	-
2.	Verbrennungsmotor- oder Gasturbinenanlage ¹	1 MW bis < 10 MW	immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig	1.2.2.2	V
3.	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Biogas	10 MW bis < 50 MW	immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig	1.2.2.1	V

¹ Allein oder zusammen mit mehreren Verbrennungsmotoren als gemeinsame Anlage

² Die FWL des Verbrennungsmotors von 675 kW dient ausschließlich der Abschätzung, ob die Biogasproduktion 1,2 Mio Norm-m³ überschreitet und damit ob die Biogaserzeugungsanlage genehmigungsbedürftig ist (Nr. 2 des UMS vom 15.05.12)